

Satzung über die Benutzung der Unterkünfte der Gemeinde Kronshagen für Spätaussiedler/innen, Asylsuchende und Flüchtlinge und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.- S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und den §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 Abs. 1 - 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung

§ 1 Allgemeines und Rechtsform

- (1) Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, die entweder im Eigentum der Gemeinde Kronshagen stehen oder für diesen Zweck angemietet wurden.
- (2) Die Gemeinde unterhält die Unterkünfte als unselbstständige öffentliche Einrichtungen.
- (3) Die Gemeinde Kronshagen kann, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (4) Das Zusammenleben und der Aufenthalt in den Unterkünften richtet sich nach den durch die Gemeinde Kronshagen aufgestellten und in den Unterkünften ausgehängten Hausordnungen. Grobe Verstöße gegen die Hausordnung können zu einer Ausweisung aus der derzeitigen Unterkunft führen.

§ 2 Zweck

Die gemeindlichen Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

II. Benutzung

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

- (2) Mit der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zur Gemeinde Kronshagen begründet.

§ 4 Beginn und Ende

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Benutzer/in in die Unterkunft eingewiesen ist. Dies erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Kronshagen oder deren/dessen Bevollmächtigte/n.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch eine schriftliche Verfügung der Gemeinde Kronshagen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
- a. der Grund der Einweisung entfällt;
 - b. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
 - c. der/die Benutzer/in durch ihr/sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere wenn sie/er gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 5 Verwaltungszwang

Räumt ein/e Benutzer/in ihre/seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Gebühren

§ 6 Allgemein

Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 7 Gebührenschuldner/in und gebührenpflichtige Personen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung in die jeweilige Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszuges.
- (2) Gebührenschuldner/in ist der Haushaltsvorstand für sich und seine Haushaltsangehörigen. Eheleute haften als Gesamtschuldner. Daneben haftet jede/r volljährige Haushaltsangehörige für den nach der Personenanzahl des Haushaltes auf die Angehörige bzw. den Angehörigen

entfallenden Anteil der Gebühr.

- (3) Minderjährige Kinder haften nur als Schuldner/Gesamtschuldner, sofern sie über ein eigenes Einkommen verfügen.

§ 8 Beginn, Ende und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist bis zum dritten Tage nach Bekanntgabe der Einweisungsverfügung und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum dritten Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse Kronshagen zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird mit der Zuweisung der Unterkunft sofort fällig.

§ 9 Bemessung und Gebührenhöhe

- (1) Die Bemessung und Höhe der Bruttokaltmiete erfolgt in Anlehnung an die für Kronshagen jeweils geltenden Mietrichtwerte der Richtlinien zur Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II / § 35 SGB XII des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- (2) Die Kosten für Heizung/Warmwasser und Haushaltsenergie sind verbrauchsorientiert zu erheben. Sofern die Bedarfsdeckung der hauswirtschaftlichen Energie durch eine Direktzahlung an die Versorgungsbetriebe Kronshagen erfolgt, sind die Benutzungsgebühren um die Energieanteile zu kürzen.
- (3) Die Höhe der jeweiligen Gebühren staffelt sich nach der Anzahl der Personen, die gemeinsam eine Unterkunft bewohnen.
- (4) Bei angemieteten Objekten sind die Benutzungsgebühren grundsätzlich in Höhe der mietvertraglichen Regelungen festzusetzen. Diese sind im Einzelfall um laufende Kosten oder Investitionskosten der Gemeinde zu erhöhen.
- (5) Wird die Unterkunft keinen vollen Monat genutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.

§ 10 Nebenkosten

In der Bruttokaltmiete sind die übrigen Nebenkosten wie z.B. Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Hausmeisterdienste, WLAN Hotspot usw. enthalten.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Erstellung des Gebührenfestsetzungsbescheides ist die Gemeinde Kronshagen gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, befugt, im Einzelfall die Daten der eingewiesenen Personen zu erheben und zu verarbeiten. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte der Gemeinde Kronshagen für Spätaussiedler/innen, Asylsuchende und Flüchtlinge und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 14.07.2016 sowie die dazugehörige 1. Nachtragssatzung vom 27.09.2017. Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung.

Kronshagen, 18.12.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019.

Kronshagen, 18.12.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.